

Wangerooge aktuell

vom 09.10.2020

Liebe Insulanerinnen,
liebe Insulaner,

soeben erhielten wir die neue Rechtsverordnung zum Beherbergungsverbot von Gästen aus inländischen Risikogebieten, die bereits morgen in Kraft tritt. Demnach sind ab morgen, dem 10.10.2020 Übernachtungen zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben für Gäste aus Risikogebieten untersagt.

Als Risikogebiet gelten Landkreise bzw. kreisfreie Städte oder Gebiete in denen 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten 7 Tagen bestehen und gleichzeitig die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgelegt sind. Eine Übersicht über die für Risikogebiete, für die ein Beherbergungsverbot in Niedersachsen verbindlich gilt, gibt das Land täglich aktuell auf seiner Internetseite heraus.

Eine Beherbergung von Gästen aus den definierten Risikogebieten ist möglich, wenn die Gäste über ein ärztliches Zeugnis in Papierform oder digitaler Form verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.

Das ärztliche Attest muss dem Vermieter vorgelegt werden. In der Rechtsverordnung ist geregelt, dass der **Vermieter bzw. Betreiber des Beherbergungsbetriebes für die Einhaltung der geltenden Regularien verantwortlich** ist. Verstöße gegen die Verordnung werden mit hohen Geldbußen geahndet. Die Landesregierung hat ein Bußgeld in Höhe von 25.000 € festgesetzt.

Ausdrücklich ausgenommen von diesem Beherbergungsverbot sind Gäste, die aus zwingend notwendig und unaufschiebbaren beruflichen Gründen reisen oder deren Aufenthalt medizinisch veranlasst ist. Weiterhin vom Unterbringungsverbot ausgenommen sind Gäste mit einem sonstigen triftigem Reisegrund, insbesondere dem Besuch von Familienangehörigen, Lebenspartnern, Ehegatten oder der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts sowie dem Beistand und Pflege schutzbedürftiger Personen. Auch Zweitwohnungsbesitzer sind von diesem Übernachtungsverbot ausgenommen, da die Untersagung nicht für im Eigentum befindliche Immobilien gilt.

Gäste aus Risikogebieten, die bereits vor in Kraft treten der Verordnung angereist sind, dürfen weiterhin beherbergt werden. Dasselbe gilt für Gäste, deren heimischer Landkreis während des Aufenthalts als Risikogebiet definiert wurde.



Weiterhin gab es in der Rechtsverordnung vom 08. Oktober weitere Änderungen, die auch für die Insel von Bedeutung sind.

- **Mund–Nasen–Bedeckung:** Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund–Nasen–Bedeckung zu tragen. Das bedeutet, dass auch für Verkäuferinnen und Verkäufer ab sofort eine Pflicht zum Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung besteht. Für Teile der Räumlichkeiten oder in Einzelfällen kann von der Pflicht abgewichen werden, wenn durch andere erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird, z.B. durch Plexiglas-Scheiben oder entsprechende Spuckschutzwände.
- **Private Zusammenkünfte und Feiern:** Private Zusammenkünfte und Feiern in der eigenen Wohnung sind mit bis zu 25 Personen zulässig, wenn die entsprechenden Abstandsgebote eingehalten werden. Private Feiern, die unter freiem Himmel stattfinden mit bis zu 50 Personen unter den geltenden Regelungen zulässig, wenn die Fläche unter freiem Himmel privat zur Verfügung gestellt wird. Wenn private Feiern an öffentlich zugänglichen Orten, in der Gastronomie oder einer anderen angemieteten Räumlichkeit stattfinden ist die Personenzahl auf 100 begrenzt.

Wenn mehr als 50 Personen an der Feier teilnehmen gilt jedoch, dass ab 18.00 Uhr keine reinen Spirituosen ausgeschenkt werden dürfen. Weiterhin gibt es in diesem Fall ein Alkoholverbot ab 22.00 Uhr. Die Niedersächsische Rechtsverordnung weist weiter daraufhin, dass die Regelungen zu privaten Zusammenkünften und Feiern stark abhängig vom Infektionsgeschehen des jeweiligen Landkreises sind und entsprechende Allgemeinverfügungen im Einzelfall durch den Landkreis erlassen werden.

Ein aktualisiertes Hygienehandbuch schicken wir Ihnen im Laufe des Tages ebenfalls zu. Auch die Informationen auf der Homepage passen wir umgehend an. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde- und Kurverwaltung gerne zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister und Kurdirektor



Marcel Fangohr

